

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Sektion Aufenthalt

11. Februar 2026

STATISTIK

**Meldung von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern (MAS);
Berichterstattung 2025**

Zusammenfassung

Alle Gemeinden müssen das Amt für Migration und Integration (MIKA) von Gesetzes wegen über den Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern informieren. Dieser Sozialhilfebezug kann zu ausländerrechtlichen Massnahmen bis hin zum Entzug des Aufenthaltsrechts führen, wenn er umfangreich und selbstverschuldet ist. Die Gerichte haben die Voraussetzungen für solche Massnahmen in langjähriger Praxis konkretisiert.

Im vergangenen Jahr haben die Aargauer Gemeinden 17'021 Meldungen zu 2'358 Unterstützungseinheiten an den Kanton übermittelt. Eine Unterstützungseinheit umfasst eine oder mehrere Personen eines Haushalts. Insbesondere weil auch bei bereits gemeldeten Unterstützungseinheiten teilweise jede Erhöhung des Sozialhilfesaldos erneut gemeldet wird, ist die Zahl der Meldungen hoch. Über 97 Prozent der Meldungen hat das System automatisch ausgeschlossen, weil Schwellenwerte noch nicht erreicht waren oder weil individuelle Gründe vorlagen, die eine ausländerrechtliche Massnahme wegen Sozialhilfebezug ausschlossen. 301 Meldungen wurden vom MIKA manuell geprüft. Insgesamt resultierten 77 ausländerrechtliche Massnahmen aufgrund von Sozialhilfebezug.

1. Meldungen durch die Gemeinden

Es haben im Verlauf des Jahres 2025 insgesamt **126** Gemeinden (64%) Meldungen über das elektronische System zur Meldung von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern (MAS) erstattet.

Von **71** Gemeinden (36%) gingen keine Meldungen über das System MAS ein. Darunter befinden sich auch einige Gemeinden, die im Jahr 2025 keine Sozialhilfe an ausländische Personen ausgerichtet haben. Insgesamt hat sich das Bild im Vergleich zu 2024 leicht verschlechtert.

2. Inhalt der Meldungen

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt **23'066** Meldungen abgesetzt. Davon waren **6'045** Mehrfachmeldungen mit unverändertem Inhalt (Duplikate), welche bei der Verarbeitung nicht weiter beachtet wurden. Es wurden somit **17'021** Meldungen für die Auswertung berücksichtigt. Diese wiederum bezogen sich auf insgesamt **2'358** Unterstützungseinheiten, das heisst pro Unterstützungseinheit wurden durchschnittlich rund **7** Meldungen im laufenden Jahr verarbeitet.

	2022	2023	2024	2025
Gemeldete Unterstützungseinheiten	1'881	2'659	2'362	2'358
Erstausrichtung der Sozialhilfe	266	492	457	1'031
Einstellung der Sozialhilfe	278	367	432	593
Erreichen Schwellenwert 1 (§ 6 Abs. 4 VAIR: B = Fr. 25'000.– und C = Fr. 40'000.–)	338	463	411	666
Erreichen Schwellenwert 2 (§ 6 Abs. 4 VAIR: B = Fr. 50'000.– und C = Fr. 80'000.–)	176	274	205	359

Eine Meldung kann keines der vier oben aufgeführten Teilkriterien oder mehrere davon erfüllen, weshalb deren Summe nicht mit der Gesamtzahl aller Meldungen übereinstimmt.

3. Bearbeitung der Meldungen durch das MIKA

3.1 Übersicht

	2022	2023	2024	2025
Meldungen (Anzahl)	15'429	18'383	18'431	17'021
automatisierte Ausschlüsse (Gründe: siehe nächste Tabelle)	13'689	16'895	18'038	16'624
verbleibende Fälle, die vom System für eine manuelle Prüfung selektiert wurden	1'740	1'488	393	397

Das Total der Meldungen betrifft 2'358 unterschiedliche Unterstützungseinheiten (vgl. Ziffer 2).

3.2 Automatisierte Ausschlüsse

	2022	2023	2024	2025
automatisierte Ausschlüsse (Fälle, in denen die Voraussetzungen für ausländerrechtliche Massnahmen aufgrund der im System erfassten Angaben eindeutig nicht oder noch nicht erfüllt sind; Begründung gemäss folgender Liste)	13'689	16'895	18'038	16'624
Schwellenwert 1 noch nicht erreicht	4'438	5'323	5'263	4'909
Schwellenwert 2 noch nicht erreicht	2'735	2'410	2'681	2'397
manuell gesetzter Schwellenwert 3 oder manuell gesetztes Prüfdatum noch nicht erreicht ¹	1'606	2'204	2'934	2'256
Meldung betrifft nicht Bewilligung L, B oder C (§ 6 Abs. 3 und 4 VAIR)	368	330	288	441
Einstellung Sozialhilfe	669	1'096	1'027	912
anerkannter Flüchtling mit Aufenthaltsbewilligung B	923	1'810	2'505	2'978
Secondo	192	90	120	307
langer Aufenthalt (≥ 20 Jahre) und Fallproblematik ² "gute Kooperation"	2'081	2'669	2'409	1'628
Alter über 60 Jahre	320	380	312	268
Ehegatte ist Schweizer Bürger	126	104	94	115
Fallproblematik ² "Sozialversicherungen in Abklärung"	74	135	118	126
Unverhältnismässigkeit 1: Fallproblematiken ² : "Alleinerziehend", "Teilzeit > 50 %", "gute Kooperation"	1	42	34	55

	2022	2023	2024	2025
Unverhältnismässigkeit 2: Fallproblematiken ² : "Alleinerziehend", "Teilzeit > 50%", "genügende Kooperation"	0	1	0	0
Unverhältnismässigkeit 3: Fallproblematiken ² : "Keine oder keine in der CH anerkannte Ausbildung", "gute Kooperation"	130	249	189	171
Fallproblematik ² Working Poor	5	5	39	28
Freiheitsentzug: Fallproblematik ² "Haftstrafe / stationäre Massnahme StGB"	0	0	2	8
Berufslernende / Studierende: Fallproblematik ² : "In Erstausbildung"	7	5	0	2
aktive Stellensuche Fallproblematiken ² : "Ungenügendes ALV-Taggeld" und "gute Kooperation"	14	40	23	23
Duplikate von Meldungen ³	0	9'997	6'881	6'054

¹ Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die Prüfung einer ausländerrechtlichen Massnahme bei Erreichen des Schwellenwerts noch nicht angezeigt ist, später aber sehr wohl. In solchen Fällen kann der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin mit einem individuell gesetzten Schwellenwert 3 oder einem Datum einen neuen Referenzwert für die Prüfung setzen. Eine Unterstützungseinheit kann beispielsweise aus fünf oder mehr Personen bestehen. Die Schwellenwerte werden dann sehr schnell erreicht, eine Massnahme wäre jedoch (noch) unverhältnismässig und damit rechtlich unzulässig. Folglich wird sie erst bei einem höheren, manuell zu setzenden Schwellenwert geprüft. Ein anderer Anwendungsfall: Nach Erreichen des Schwellenwerts 1 wird eine Verwarnung ausgesprochen. Bei Erreichen des Schwellenwerts 2 kann aufgrund der kurzen Zeitspanne noch nicht beurteilt werden, ob die verwarnte Person angemessen reagiert hat. In solchen Fällen kann ebenfalls manuell ein Schwellenwert 3 gesetzt werden. Wenn dieser erreicht wird, wird geprüft, ob die ausländerrechtliche Massnahme Wirkung gezeigt hat oder ob zusätzliche Massnahmen angezeigt sind.

² Gemäss Ziff. 4.2 der Weisung betreffend Meldung von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern haben die Gemeindesozialdienste zu jedem Fall sogenannte Fallproblematiken zu erfassen und zu führen. Diese beschreiben die Umstände der persönlichen Situation (Arbeit und Einkommen, Betreuungsaufgaben, Kooperation etc.). Die Fallproblematiken sind auf dem aktuellen Stand zu halten und veränderten Verhältnissen anzupassen. Das MIKA verwendet die Informationen aus den Fallproblematiken einerseits dafür, um Fälle, in denen keine ausländerrechtliche Massnahme angezeigt ist, automatisch auszuschliessen. Auf der anderen Seite dienen sie dazu, eine erste Einschätzung über die Gründe für die Sozialhilfeabhängigkeit und die Prognose über den weiteren Bezug machen zu können.

³ Bei den Auswertungen 2023 – 2025 nicht berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt, dass die meisten automatisierten Ausschlüsse auf Angaben des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) oder dem Saldo der Sozialhilfe beruhen. Im ZEMIS ist neben Alter und Aufenthaltsstatus z.B. auch erfasst, ob eine Person in der Schweiz geboren wurde oder mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet ist. Nur vergleichsweise wenige Fälle lassen sich aufgrund der Fallproblematiken beurteilen, da diese von den Gemeinden nur in geringem Umfang gemeldet werden (vgl. Ziffer 5 unten).

	2022	2023	2024	2025
automatisierte Ausschlüsse (Fälle, in denen die Voraussetzungen für ausländerrechtliche Massnahmen nicht oder noch nicht erfüllt sind)	13'689	16'895	18'038	16'624
Ausschluss aufgrund von Saldo oder Daten aus ZEMIS / JustThis	11'377	13'749	15'224	14'709
Ausschluss aufgrund von Fallproblematiken	2'312	3'146	2'814	1'915

3.3 Manuelle Prüfungen

Alle Fälle, für die das System aufgrund der vorhandenen Angaben eine ausländerrechtliche Massnahme nicht von vornherein automatisch ausschliesst, werden von Mitarbeitenden des MIKA manuell geprüft. Wenn bereits ein hängiges Massnahmeverfahren besteht und das System aufgrund der definierten Parameter ein (neues) Prüfverfahren erstellt, so fällt dieses unter die Rubrik "mehrfach generierte Prüfaufgaben".

	2022	2023	2024	2025
Prüfaufgabe durch System erstellt / manuell geprüfte Fälle	1'740	1'488	393	397
mehrfach generierte Prüfaufgaben	1'241	1'111	118	96
hängige Prüfaufgaben	135	2	6	2
manuell geprüfte und nicht weiterverfolgte Fälle	314	280	205	228
manuell geprüfte Fälle, in denen ein Massnahmeverfahren eröffnet wurde	50	95	64	71

	2022	2023	2024	2025
manuell geprüfte und nicht weiterverfolgte Fälle (Begründung gemäss folgender Liste)	314	280	205	228
lange Aufenthaltsdauer	2	11	15	1
lange Aufenthaltsdauer und Rente bevorstehend	5	7	5	0
Sozialversicherungen in Abklärung	22	19	27	24
familiäre Situation (insbesondere Kinder)	73	63	45	52
anerkannter Flüchtling mit Niederlassungsbewilligung C	7	1	2	5
in einen anderen Kanton oder ins Ausland weggezogen	6	2	0	2
Arbeitsbemühungen vorhanden und / oder Erwerbstätigkeit im Niedrigpensum	23	25	39	48
letzte verfügte Massnahme wegen Sozialhilfe < 2 Jahre her	64	72	27	38
bereits hängiges Massnahmen- oder Strafverfahren (drohende LV)	2	27	18	11
andere Gründe	12	17	13	4
bereits Massnahmenverfahren hängig	98	36	14	43

	2022	2023	2024	2025
manuell geprüfte Fälle, in denen ein Massnahmeverfahren eröffnet wurde (Begründung gemäss folgender Liste)	50	95	64	71
sämtliche Sozialversicherungsleistungen abgelehnt	0	0	3	1
keine Arbeitsbemühungen	5	12	8	10
keine Änderung nach bereits erfolgter Massnahme	1	5	6	19
unrechtmässiger Sozialhilfebezug	0	1	3	2
Schwellenwert weit überschritten	26	26	8	6
verstösst gegen Auflagen der Sozialen Dienste	0	0	0	0
keine Integrationsbemühungen	7	1	2	0
familiäre Konstellation liesse Erwerbstätigkeit zu	11	34	25	21
alle anderen Gründe für das Verfügen einer Massnahme	0	16	9	12

4. Ausländerrechtliche Massnahmen

Das MIKA hat im Jahr 2025 erstinstanzlich insgesamt 77 ausländerrechtliche Massnahmen aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit erlassen bzw. verfügt. Diese Verfahren wurden aufgrund einer negativen Integrationsprüfung im Rahmen der ordentlichen Verlängerung einer Bewilligung, durch Meldungen externer Stellen oder aufgrund einer Meldung via MAS eröffnet.

	2022	2023	2024	2025
Anzahl ausländerrechtliche Massnahmen aufgrund von Sozialhilfebezug	188	99	126	77
Ermahnungen	66	29	62	22
Verwarnungen L oder B	37	17	17	17
Verwarnungen C	31	27	23	17
Verlängerungen unter Auflagen	8	4	12	5
Rückstufungen	38	21	7	8
Nichtverlängerungen / Widerrufe L oder B	1	0	3	6
→ davon bereits früher Rückstufung verfügt	0	0	3	1
Widerrufe C	7	1	2	2

5. Fallproblematiken

Die Fallproblematiken sind weiter oben erläutert (Ziffer 3.2). Je mehr Fallproblematiken in einer Meldung angegeben sind, desto aussagekräftiger ist die Meldung. Eine Fallproblematik aus dem Bereich "Kooperation" muss immer ausgewählt werden. Die Information betreffend Kooperation allein reicht jedoch nicht, um das Erfordernis und die Verhältnismässigkeit einer Massnahme zu beurteilen. Die folgende Tabelle zeigt, dass im Jahr 2025 bei 62% der eingegangenen Meldungen von der Gemeinde nur diese eine obligatorische Fallproblematik und bei weiteren 15% nur zwei Fallproblematiken angewählt wurden. Lediglich bei insgesamt 23% der Meldungen wurden drei oder mehr Fallproblematiken angewählt. Die Werte sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert. Eine rasche, effiziente und sachgerechte Beurteilung der Meldungen durch das MIKA anhand der gemeldeten Sozialhilfesaldi in Kombination mit den Fallproblematiken war aber weiterhin nur für den weitaus geringeren Teil der Fälle möglich. Dasselbe gilt auch für die detaillierte Auswertung der Meldungen.

	2022	2023	2024	2025
Anzahl angegebene Fallproblematiken pro Meldung	15'429	18'383	18'431	17'021
1	12'125	13'443	13'369	10'630
2	1'147	1'830	2'145	2'483
3	993	1'294	1'130	1'158
4	576	758	772	849
≥ 5	588	1'058	1'015	1'901